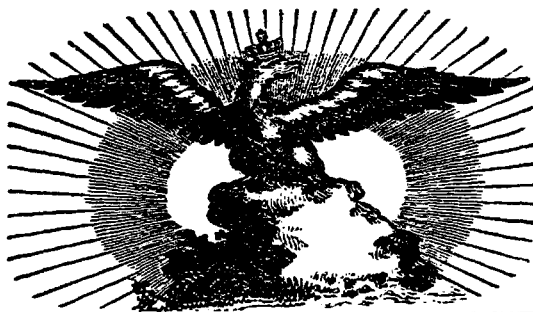


# Osthavel- Kreis-



# ländisches Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-  
Seite 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag  
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 30.

Nauen, Mittwoch den 21. April

1858.

## Ämtlicher Theil.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte für 1831 Seite 360 abgedruckte Bekanntmachung vom 12. December desselben Jahres wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September gedachten Jahres hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Anfaßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht entbunden werden sollen. — Die Herren Geistlichen werden noch besonders aufgefordert, bei Nachsuhung des Aufgebots die Militairpflichtigen auf jene Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 4. April 1858.

Königliche Regierung,

Abth. des Innern und Abth. für die Kirchen-Verwaltung  
und das Schulwesen.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 12. Novbr. 1851 (Amtsblatt für das Jahr 1851 Seite 361) wird auf Grund der Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 von uns hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Das Tabakrauchen in den Forsten außerhalb der durch dieselben führenden öffentlichen Fuhrwege ist während der Monate Mai bis einschließlic September jeden Jahres, gleich viel, ob dasselbe im vorliegenden Fall für ein feuergefährliches oder für ein nicht feuergefährliches erachtet werden muß, ganz allgemein verboten.

§. 2. Wer gegen die Vorschrift des §. 1 fehlt, verfällt in eine Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe tritt.

Potsdam, den 6 April 1858.

Königliche Regierung.

### Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Commando's des 3. Husaren-Regiments zu Rathenow ist in diesem Regiment ein großer Mangel an Schuhmachern und Schneidern, und es wird deshalb gewünscht, daß sich genannte Handwerker möglichst zum freiwilligen Eintritt bei denselben melden. Die Einstellung kann event. zum 1. October d. J. erfolgen, worauf die betreffenden Kreisangehörigen hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Nauen, den 16. April 1858.

Der Königliche Landrath  
W i l k e n s.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns und Tabackshändlers Schwedem hiersebst ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Accord Termin  
auf den 26. April dieses Jahres,  
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Commissar im hiesigen Gerichtshause, Verhörzimmer Nr. 26, anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Accord berechnigen.

Spandau, den 13. April 1858.

Königl. Kreisgericht, 1ste Abtheilung.

Der Commissar des Konkurses.

gez. Wohlandt, Kreisgerichts-Rath.

### Konkurs-Eröffnung.

Ueber das Vermögen des Lohgerbers Wilhelm Markgraff hiersebst ist der kaufmännische Konkurs in abgekürztem Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 1sten April c. festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Herr Plewe alhier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefodert, in dem  
auf den 27. April 1858, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Gerichtlocal, Terminszimmer Nr. 1, auf dem Hofe links eine Treppe hoch, vor dem Commissar, Herrn Kreisgerichts-Rath Simon, anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabsolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände

bis zum 15. Mai d. J. einschließlic

dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtsanhängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht

bis zum 28. Mai 1858 einschließlic

bei uns schriftlich oder zu Protocoll anzumelden und demnachst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Bestehen zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Verionals,

auf den 15. Juni 1858, Vormittags 11 Uhr,